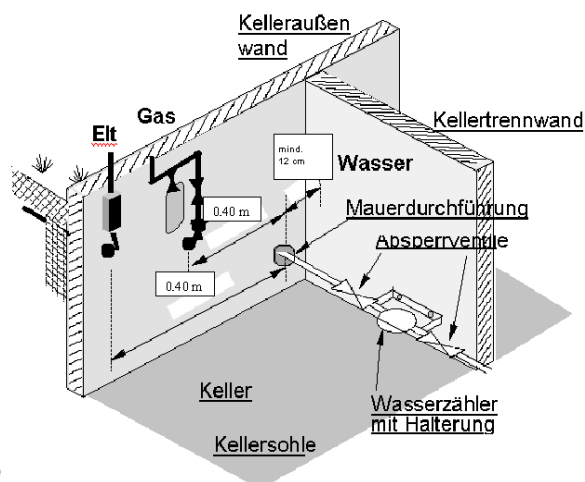


## Informationsblatt zum Grundstückanschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung (Stand 04/2008)

Gültige Satzungen des Wasserverbandes Lausitz (WAL – siehe auch [www.wal.senftenberg.de](http://www.wal.senftenberg.de))

- Wasserversorgungssatzung des WAL vom 21.03.2002
  - Beitragssatzung Wasser des WAL vom 22.04.1999,
  - Wassergebührensatzung des WAL vom 25.05.2000.
  - Kostenerstattungssatzung Wasser des WAL vom 21.03.2002
1. Gemäß der Beitragssatzung Wasser des WAL ist vor der Erstellung des Hausanschlusses ein Wasserversorgungsbeitrag zu entrichten.  
Erst nach Zahlung des Wasserversorgungsbeitrages wird der „Vor-Ort-Termin“ mit dem Antragsteller, evtl. einem beauftragten Dritten und der WAL Betriebsführungs GmbH (WAL-Betrieb) in Vorbereitung der Realisierung des Hausanschlusses durch die WAL-Betrieb veranlasst.
  2. Die Grundstücksanschlusskosten sind gem. Kostenerstattungssatzung Wasser des WAL durch den Kostenerstattungspflichtigen (berechtigten Antragsteller) zu tragen.
  3. Das Anbringen von Hinweisschildern zum Hausanschluss am Gebäude bzw. der Einfriedung des Grundstückes ist zu dulden. Absperrarmaturen vor dem Grundstück sind jederzeit freizuhalten.
  4. Die Hausanschlussräume bzw. Wasserzählerschächte sind nach beiliegender Zeichnung anzuordnen. Die zum Hausanschluss gehörenden Armaturen und insbesondere der Wasserzähler und seine Einbauteile sind vor Frost, Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen.  
Führt die Nichteinhaltung dieser Forderungen zu Beschädigungen oder Funktionsunfähigkeit des Hausanschlusses bzw. des Wasserzählers, ist der Anschlussnehmer schadenersatzpflichtig.
  5. Den Mitarbeitern oder Beauftragten der WAL-Betrieb muss jederzeit ungehinderter Zugang zum Wasserzähler gewährt werden. Eine Überbauung der Hausanschlussleitung jeglicher Art darf nicht erfolgen.
  6. Wenn eine eigene Hauswasserversorgungsanlage vorhanden ist, darf diese nicht mit der Hausanschlussleitung oder Hausinstallation verbunden werden.
  7. Hausanschlussleitung und die Hausinstallation dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch vorhanden ist (gilt bei Veränderungen oder Auswechslungen von Hausanschlüssen), ist auf Kosten des Antragstellers durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungsanlage zu entfernen, wobei die Hausinstallation (Kundenanlage) und die Wasserzähleranlage bei der Herstellung eines dringend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen sind. Der Potentialausgleich ist so anzubringen, dass spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht beeinträchtigt werden.
  8. Schäden am Trinkwasserhausanschluss (einschließlich Wasserzähleranlagen) sind unverzüglich WAL-Betrieb mitzuteilen.
  9. Veränderungen der Wohnungsanzahl auf dem Grundstück müssen WAL-Betrieb mitgeteilt werden und führen zu einer Neuberechnung des Wasserversorgungsbeitrages.
  10. Hausanschlussleitungen sind in ausreichend erhellte, frostfreie und lüftbare Räume einzuführen. Der Raum und die im Raum befindlichen Leitungsteile müssen leicht zugänglich sein.  
Die Leitungsteile dürfen nicht der Gefahr mechanischer Beschädigungen ausgesetzt sein.  
Es ist anzustreben, Hausanschlussleitungen in Räume, die der DIN 18012 entsprechen, einzuführen.

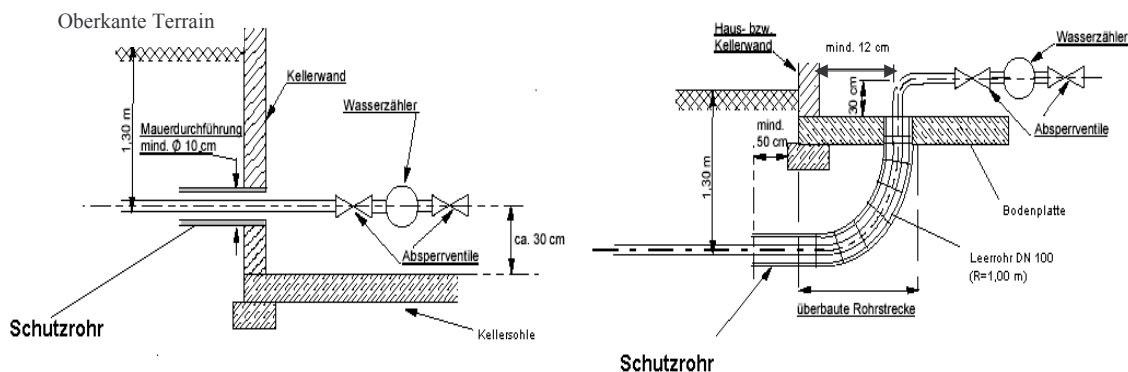


(Beispiel für die

zum nach DIN 18012)

11. Bei Abdichtung des Kellers gegen Wasser (insbesondere bei Maßnahmen nach DIN 18336 und DIN 18337) sind geeignete Mauerbuchsen für die Einführung des Wasserrohres bauseits in frostfreier Tiefe (1,30m) einzubauen. Die Mauerbuchsen müssen gegen das Medienrohr einwandfrei abdichten.
12. Einbau der Leerrohre  
(Skizzen unmaßstäblich)

## Mauerdurchführung im Keller Mauerdurchführung ohne Keller



13. Wird die Wasserzählanlage außerhalb oder innerhalb von Gebäuden in einem Schacht untergebracht, so ist dieser entsprechend DVGW – Arbeitsblatt W 335 herzustellen. Bei Hausanschlussleitungen (HAL) bis einschl. DN 50 müssen die Schächte die Mindestlichtmaße Länge: 1,20 m, Breite: 1,00 m, Höhe: 1,80 m, Einsteigeöffnung: 0,70 m x 0,70 m oder  $\varnothing$  0,70 m eingehalten werden. Bei HAL größer DN 50 ist eine Abstimmung mit der WAL-Betrieb erforderlich. Schächte sollen außerhalb von Verkehrsflächen angeordnet werden. Die Schächte müssen leicht zugänglich und entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften mit Steigleitern, ab HAL DN 100 mit Treppen versehen sein.

Durch die Schächte dürfen keine Schmutzwasserleitungen geführt werden. Die Durchführung von Gasleitungen, Hoch- und Niederspannungskabeln und dergleichen ist nur in Schutzrohren zulässig. Potentialausgleichsbrücken müssen so angeordnet werden, dass sie die Arbeiten an der Wasserzählanlage nicht behindern.